

Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU

Bei der Fortschreibung des LEP wurden die Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie für die gemeldeten Natura 2000-Gebiete berücksichtigt. Diese Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot (§§ 36 Satz 1 Nr. 2, 33, 34 BNatSchG). Auch Pläne dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen. Eine „Beeinträchtigung“ von Natura 2000-Gebieten ist nur bei Zielen denkbar, die konkret und ortsbezogen formuliert sind; dies ist im Allgemeinen lediglich bei Vorranggebieten und räumlich konkreten projektbezogenen Zielen der Fall.

Um mögliche Beeinträchtigungen festzustellen, ist zunächst eine Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen. Ergibt diese, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung festzustellen, ob die Erhaltungsziele tatsächlich beeinträchtigt werden können.

Für die Errichtung einer dritten Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen München (vgl. 4.5.1) können Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zwar nicht ausgeschlossen werden. Allerdings haben sich die diesbezüglichen Planungen bereits weiter konkretisiert. Im Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer dritten Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen vom 5. Juli 2011 wurde eine umfangreiche Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ergab. Es konnte jedoch eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG zugelassen werden. Das Ergebnis der Überprüfung der allgemeinen Zielformulierung im LEP kann nicht vom Ergebnis der Überprüfung des daraus entwickelten konkreten Vorhabens abweichen. Die Ergebnisse des Planfeststellungsbeschlusses können daher für die Überprüfung der Zielformulierung im LEP herangezogen werden.

Die Sicherung des Vorranggebiets Flughafenentwicklung am Verkehrsflughafen München (vgl. 4.5.1) beinhaltet die Freihaltung der Fläche gemäß Anhang 5 (zu 4.5.1) von konkurrierenden Nutzungen. Aus diesem Freihaltungszweck können sich keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ergeben.

Beim Ziel, die Donau zwischen Straubing und Vilshofen verkehrsgerecht und natur-schonend weiter auszubauen (Nr. 4.6), können Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten jedenfalls bei einzelnen Varianten nicht ausgeschlossen werden. Das Ziel enthält daher die Maßgabe, dass der Ausbau nur unter Beachtung der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden darf. Aufgrund dieses Vorbehaltes ist auf der Ebene des LEP eine weitere Prüfung des Natura 2000-Rechts (insbesondere Verträglichkeitsprüfung) nicht erforderlich. Die weitere Prüfung der Natura 2000-Bestimmungen erfolgt daher auf der Ebene der Vorhabenzulassung.